

Coronavirus (COVID-19): FAQ zu rechtlichen Fragestellungen (Beihilfen, Studienrecht)

Als Studierender habe ich das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Warum werde ich jetzt im Studium behindert?

Mit 11. März wurde auf Veranlassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Vorort-Lehrbetrieb auf den Universitäten und Hochschulen aus Gründen der Eindämmung der COVID-19-Pandemie eingestellt. Seit diesem Zeitpunkt werden die Lehrveranstaltungen an der GMPU, soweit möglich, im distance learning angeboten. Den Studierenden sollen daraus möglichst keine Nachteile erwachsen. Letztlich sind die derzeit gegebenen Einschränkungen aber alternativlos.

Wie werden abgesagte Lehrveranstaltungen oder Praktika nachgeholt / kompensiert?

Soweit Lehrveranstaltungen nicht durch distance learning ersetzt werden konnten und damit entfallen sind, sollen diese natürlich soweit möglich nachgeholt werden, abhängig von der Situation und weiteren Beschlüssen der Bundesregierung. Wie diese Lehrveranstaltungen konkret gestaltet werden und zu welchem Zeitpunkt diese abgehalten werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Entsprechende Vorbereitungen werden derzeit seitens der GMPU geplant und es werden hierzu noch genauere Stellungnahmen veröffentlicht. Unter Umständen wird eine Verschiebung von Lehrveranstaltungen in den Sommer erforderlich sein, um den Studierenden einen ordnungsgemäßen Abschluss des Semesters zu ermöglichen.

Wissenschaftliche Arbeiten werden weiterhin durchgeführt, doch sind eine Reihe von Bibliotheken geschlossen. Wie soll das gehen?

Derzeit ist die Bibliothek der GMPU geschlossen. Es wird aber daran gearbeitet, dass die Ausleihe in Ausnahmefällen und unter Einhaltung sämtlicher gesundheitlicher Vorgaben möglich ist.

Derzeit werden nicht alle Lehrveranstaltungen via Distance Learning angeboten. Wird es hier Abhilfe geben?

Die Lehrenden der GMPU verwenden Ihre technische Ausrüstung mit Sorgfalt, um den Unterricht aufrecht zu halten. Der Zentrale Informatikdienst der GMPU wirkt hierbei als tatkräftige Unterstützung bei der technischen Umsetzung.

Was passiert, wenn sich durch die Maßnahmen gegen COVID-19 meine Studienzeit verlängert und ich deswegen Studienbeiträge bezahlen müsste?

Die Schließung der Universitäten und Hochschulen wurden seitens der Bundesregierung angeordnet und gelten auf jeden Fall bis Ostern. Nach den Osterferien wird mit weiteren Klarstellungen und Vorgaben durch die Bundesregierung gerechnet. An der GMPU können Festlegungen dafür zurzeit nicht getroffen werden.



Meine Lehrveranstaltung wurde auf distance learning umgestellt, ich verfüge aber nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen. Was kann ich tun?

Die derzeitige Situation ist für alle Teile der GMPU eine neue, unvorhersehbare Erfahrung, in der wir nach unseren Möglichkeiten agieren müssen. Leider ist die GMPU nicht in der Lage, Studierenden jene technischen Mittel zur Verfügung stellen, die eine lückenlose Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ermöglicht. Sollten Sie nachweislich keine Möglichkeit haben, am distance learning teilzunehmen, kann in Abstimmung mit Ihrem Hauptfachlehrer nach individuellen Lösungen gesucht werden.

Der Leiter meiner Lehrveranstaltung möchte distance learning nicht anbieten und beruft sich auf die Freiheit der Lehre. Was kann ich tun?

In einem solchen Fall kontaktieren Sie bitte umgehend das Studienservice, damit Maßnahmen getroffen, um die Sicherstellung des Unterrichts zu gewährleisten.

Werden die Inskriptionsfristen verlängert?

Die GMPU agiert auf Grundlage der Gesetze, Verordnungen und Erlässe der Bundesregierung bzw. des Nationalrats. Bislang wurden keine gesetzlichen Schritte gesetzt, die eine Verlängerung der Inskriptionsfristen notwendig machen. Die GMPU beobachtet die laufenden Entwicklung sorgfältig und wird gegebenenfalls entsprechende Schritte setzen.

Wie sieht es mit den Aufnahmeprüfungsterminen für das kommende Wintersemester aus? Werden diese verlegt?

Die Anmeldefrist für das kommende Studienjahr läuft unverändert bis 31. Mai. Aufgrund der derzeitigen Lage ist es noch nicht absehbar, ob die Termine für die Zulassungsprüfungen verschoben werden müssen. Über entsprechende Maßnahmen werden wir umgehend informieren.

Können Prüfungen auch mittels Videoübertragung durchgeführt werden?

Dies ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet ist. Die GMPU prüft gerade, in welcher Form die Prüfungen abgehalten werden könnten.

Sind die laufenden Studiengebühren zu bezahlen?

Ja, die Studiengebühren sind zu bezahlen. Bei Nichtbezahlen der Studiengebühren kann das Studium in diesem Semester nicht fortgesetzt werden und es können somit auch keine Prüfungen abgelegt werden.



Ich habe für das laufende Semester Studienbeiträge bezahlt und erhalte jetzt keine Leistung. Wie wird damit umgegangen?

Die Auswirkungen von COVID-19 auf den Studienbetrieb können – in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht – derzeit noch nicht abschließend bewertet werden.

Lehrveranstaltungen wurden soweit wie möglich auf distance learning umgestellt.

Die GMPU wird nach Beendigung der COVID 19 Krise eine Bestandsaufnahme der abgehaltenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen machen. Sobald diese Daten vorliegen kann über mögliche weitere Schritte nachgedacht werden.

Warum wird der versprochene Deutschkurs nicht abgehalten?

Aufgrund der rechtlichen Bestimmung zur Eindämmung der COVID 19 Pandemie ist es derzeit nicht möglich, diesen Kurs abzuhalten. Sobald es absehbar ist, wann ein „normaler“ Regelbetrieb wieder aufgenommen werden kann, werden Sie darüber informiert, wann der Deutschkurs stattfinden wird. Durch diese Maßnahmen soll Ihnen jedoch kein Nachteil entstehen, weshalb es zur Erweiterung der Fristen des Nachweises des Deutschkurses kommen wird.





Weiterführende FAQ von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Was passiert, wenn ich auf Grund von Verschiebungen von Lehrveranstaltungen die erforderlichen ECTS-Punkte für Stipendien/ Zuschüsse nicht erreiche?

Im Bereich der Studienförderung kann auf Grund der bestehenden Rechtslage im Rahmen der Vollziehung ein Ausgleich für eventuelle Härtefälle gefunden werden. Wenn nachgewiesen ist, dass der Entfall von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen aufgrund von Maßnahmen gegen COVID-19 erfolgte, ist eine Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe durch Bescheid der Studienbeihilfenbehörde möglich. Kann der erforderliche Studienerfolg nach den ersten zwei Semestern aufgrund dieser Umstände nicht erbracht werden, ist es in entsprechend begründeten Fällen möglich, eine Studienunterstützung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu erhalten.

Achtung: Das gilt nur, wenn Sie bereits bisher Studienbeihilfe bezogen haben!

Auch für den Bezug von Familienbeihilfe bestehen Verlängerungsmöglichkeiten. Zuständig ist in diesem Bereich das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend bzw. das Wohnsitzfinanzamt der Eltern.

Mein Studienplan läuft aus und ich kann aufgrund der Einschränkungen durch COVID-19 nicht rechtzeitig abschließen. Wer hilft mir?

Hier ist zu unterscheiden, ob das Problem auf der Ebene der Universität oder Hochschule lösbar ist oder ob zwingende gesetzliche Bestimmungen einer „kulanten“ Lösung entgegenstehen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung geht davon aus, dass die Universitäten und Hochschulen die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Sinne der Studierenden nützen, um Härtefälle abzufedern. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, wird sich das Bundesministerium gegebenenfalls um eine gesetzliche Lösung bemühen.

Warum wählen die Universitäten und Hochschulen unterschiedliche Vorgangsweisen im Umgang mit COVID-19? Wäre eine einheitliche Vorgangsweise nicht besser?

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestehen einheitliche Empfehlungen für alle Hochschulen. Den einzelnen Einrichtungen steht es aber frei, ihre konkrete Vorgangsweise an die spezifischen örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Dies ist sinnvoll und notwendig.

Unsere Uni denkt an eine Änderung, um den Lehrbetrieb in der studienfreien Zeit (Juli) nachzuholen. Ist dies auf Bundesebene lösbar bzw. erwünscht?

Die Einteilung des Studienjahres ist Sache der Universität, eine Verschiebung von Lehrveranstaltungen in den Sommer ist daher grundsätzlich möglich. Derzeit kann noch nicht abgeschätzt werden, wie lange die aktuellen Maßnahmen aufrecht bleiben müssen. Unter Umständen wird eine Verschiebung von Lehrveranstaltungen in den Sommer aber erforderlich sein, um den Studierenden einen ordnungsgemäßen Abschluss des Semesters zu ermöglichen.

An Kunstuniversitäten entgeht sehr vielen Studierenden ein großer Teil ihres Einkommens, da Konzerte, Kunstprojekte etc. abgesagt werden. Einzelne Hochschulvertretungen und Unis versuchen, dies mit einem Notfallfonds abzufangen.

Die Absagen von Konzerten, Kunstprojekten etc. treffen derzeit die ganze Kulturbranche, weswegen ausgleichende Maßnahmen nicht nur im Verantwortungsbereich des BMBWF liegen. Sollte diese Situation über Ostern hinaus andauern, werden im BMBWF verschiedene Maßnahmen überlegt, um die Musik- und Kunstuniversitäten dahingehend zu unterstützen.

Sollten Lehrveranstaltungen und Prüfungen von einzelnen Unis oder Hochschulen in den Sommer verlegt werden, haben einige Studierende Angst, daran nicht teilnehmen zu können aufgrund zugesagter Ferienjobs, Praktika etc. Gibt es hier Lösungsansätze?

Derzeit ist noch nicht klar, ob und in welchem Umfang Lehrveranstaltungen und Prüfungen in die Sommermonate verlegt werden müssen. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Universitäten und Hochschulen bereits ersucht, die Anliegen der Studierenden mit größtmöglicher Kulanz zu behandeln. In diesem Sinne werden entsprechende Lösungen auszuarbeiten sein.

Wenn jetzt, wie beschrieben, früherer Zivildienstler einberufen werden, und diese sind auch viele Studierende, gibt es dann studienseitig Regelungen dafür?

Wie bereits beschrieben, gibt es Lehrende, welche „Online Anwesenheitspflicht“ etc. verlangen.

Die Ableistung eines Zivildienstes berechtigt grundsätzlich zu einer Beurlaubung vom Studium. Da hier ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt, kann die Beurlaubung auch noch bis 30. April beantragt werden. Allerdings wirkt die Beurlaubung für das ganze Semester, sodass während der Beurlaubung auch keine Prüfungen abgelegt werden können.

Derzeit kann jedoch noch nicht abgeschätzt werden, wie lange dieser "außerordentliche Zivildienst" dauern könnte.

Sollte sich die Situation in Österreich auch nach Ostern nicht wesentlich ändern, werden grundsätzliche Entscheidungen zum Verlauf des Sommersemesters zu treffen sein, welche das Thema des außerordentlichen Zivildienstes miteinbeziehen. Insofern bleibt im Moment abzuwarten.

Was passiert mit Erasmusstudierenden, deren Prüfung zu einem Zeitpunkt stattfinden könnte, an dem sie nicht mehr in Österreich sind?

Derzeit wird davon ausgegangen, dass Prüfungen an österreichischen Hochschulen vorschoben werden oder online zu absolvieren sind. Wenn Erasmus-Studierende Prüfungen nicht absolvieren können, da diese zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem sie nicht mehr in Österreich sind, gilt folgendes: Erasmus-Studierende müssen die Mindestleistung von 3 ECTS-Credits pro absolviertes Monat nicht erbringen.



Die Absolvierung von ausreichend ECTS-Credits wird daher im Sommersemester 2020 nicht mit der Gewährung der finanziellen Mittel verknüpft werden. Von einer späteren stichprobenartigen Anerkennungskontrolle der Nationalagentur wird abgesehen. Über die Anerkennung von bereits erbrachten Studienleistungen berät das International Office an der Heimahochschule.

Ich habe Sorge, dass ich mich im Fall der Verlängerung meines Zivildienstes nicht auf die anstehende Aufnahmeprüfung vorbereiten kann. Werden die derzeit kommunizierten Termine überhaupt halten?

Leider kann derzeit nicht mit Sicherheit gesagt werden, wie lange die Beeinträchtigungen des Schul- und Studienbetriebs durch COVID-19 andauern werden. Eine Verschiebung zumindest einiger Aufnahmeverfahren ist aus heutiger Sicht jedenfalls wahrscheinlich. Erst wenn diese Frage geklärt ist, können zu den zur Verfügung stehenden Vorbereitungszeiten valide Aussagen getroffen werden.

Ich möchte mich freiwillig zum außerordentlichen Zivildienst melden, habe aber Sorge, dass ich dadurch meine Studienbeihilfe oder ähnliches (Familienbeihilfe, Wohnkostenzuschuss etc.) verliere? Wie wirkt sich die Entschädigung für den Zivildienst auf die Zuverdienstgrenze aus? Wenn dadurch eine Verlängerung des Studiums entsteht, wie sieht es mit den Studienbeiträgen aus, wenn man beitragspflichtig ist?

Grundsätzlich ruht der Anspruch auf Studienbeihilfe für die Monate, in denen mehr als zwei Wochen Zivildienst geleistet wird. Das bedeutet: Wer ab sofort bis Ostern ao. Zivildienst leistet, verliert nichts, weil es sowohl im März als auch im April weniger als zwei Wochen sind; wenn er im April länger als zwei Wochen den ao. Zivildienst leistet, muss die Studienbeihilfe für den Monat April eingestellt bzw. rückgefordert werden. Die Anspruchsdauer verlängert sich automatisch um ein Semester, wenn mindestens sechs Monate Zivildienst geleistet wird (auch ao. Zivildienst). Kann der erforderliche Studienerfolg aufgrund der Ableistung von Zivildienst nicht erbracht werden, kann dies als wichtiger Grund anerkannt werden. Gegebenenfalls ist auch eine Studienunterstützung möglich. Die Entschädigung für den Zivildienst wird beim Einkommen des Studierenden nicht berücksichtigt. Für die Familienbeihilfe ist das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend zuständig. Die Universitäten und Hochschulen haben grundsätzlich die Möglichkeit, Tatbestände für den Erlass des Studienbeitrags festzulegen. Dies gilt insbesondere für diesbezügliche Härtefälle.



Generelle Empfehlungen zu Auslandsaufenthalten

Bei all seinen Empfehlungen in Bezug auf Auslandsaufenthalte hält sich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung an die spezifischen Länderempfehlungen des Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten.

Grundsätzlich wird Österreicher/innen, die sich im Ausland aufhalten, empfohlen, sich unter nachstehendem Link zu registrieren: BMEIA: Reiseregistrierung - für Auslandsreisen und kurze Aufenthalte.

Sobald die Registrierung erfolgt ist, können und werden sie im Ernstfall von der zuständigen Botschaft kontaktiert. Personen, die sich derzeit in betroffenen Ländern aufhalten, sollten sich bitte bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde (Österreichische Botschaft, Generalkonsulat) melden, damit die Botschaft entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung hat.

Unterbrechung eines aktuellen beziehungsweise zur Stornierung eines geplanten Studien-/Forschungsaufenthaltes im Ausland

Kontaktieren Sie dazu bitte das Internationale Büro Ihrer Heimathochschule sowie – im Fall von OeADverwalteten Stipendien/Zuschüssen – den OeAD unter anfragen@oead.at.

Informationen zu Mobilitätsförderungen durch die OeAD GmbH

Die Finanzierung von Mobilitätsprogrammen ist wie bisher gewährleistet. Es besteht die Möglichkeit, laufende Aufenthalte (Outgoings) beziehungsweise bevorstehende Aufenthalte in oder aus betroffenen Ländern (Incomings und Outgoings) wegen der Bedrohung durch COVID-19 abzurechnen oder zu stornieren. Angefallene Kosten können bis zur Höhe der zugesagten Mobilitätsförderung unter Berufung auf Höhere Gewalt gegenüber der OeAD GmbH geltend gemacht werden, und zwar selbst dann, wenn die Mindeststudienfolge aufgrund der vorzeitigen Abreise nicht erreicht wurden.

Studierendenheime

Derzeit ist kein rechtlicher Grund zu ersehen, bereits abgeschlossene Heimverträge wieder aufzulösen. Es wird empfohlen, bei Gästen, die innerhalb der letzten 14 Tage in betroffenen Gebieten waren, den Präventivempfehlungen des Gesundheitsministeriums zu folgen.

Weiter Informationen finden Sie auch unter: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Hochschule-und-Universitaet/Aktuelles/corona/corona_faq.html

